

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN KÖHLER UND RAPP GmbH

1. Allgemeines, Geltungsbereich

Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle Angebote, Lieferungen und Leistungen aus Kauf-, Werk- oder Dienstvertrag und anderen Verträgen einschließlich solcher aus künftigen Geschäftsabschlüssen und Dauerschuldverhältnissen. Die Wirkung etwaiger Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Kunden ist ausdrücklich ausgeschlossen.

2. Angebote, Auftragsbestätigung

- 2.1 Angebote sind, wenn nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, freibleibend.
- 2.2 Nachträgliche Änderungen auf Veranlassung des Kunden wird KÖHLER UND RAPP GMBH dem Kunden berechnen.

3. Preise und Zahlungen

- 3.1 Es gelten die bei Vertragsschluss vereinbarten Preise. Soweit eine längere Lieferfrist als vier Monate ab Vertragsschluss vereinbart ist, ist KÖHLER UND RAPP GMBH berechtigt, bei Preiserhöhungen, die auf die Belieferung von KÖHLER UND RAPP GMBH zurückgehen, die Preissteigerung an den Kunden weiterzugeben. Dies gilt nicht, wenn KÖHLER UND RAPP GMBH die Kostensteigerung selbst zu vertreten hat.
- 3.2 Die Preise verstehen sich unverpackt. Liefer- und Transportkosten werden gesondert berechnet.
- 3.3 Die Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer. Zahlungen dürfen nur an KÖHLER UND RAPP GMBH oder an von KÖHLER UND RAPP GMBH schriftlich bevollmächtigte Personen geleistet werden. Rechnungen sind zahlbar gemäß dem angegebenen Datum oder wenn das Datum nicht angegeben ist, innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum netto Kasse frei Zahlstelle.
- 3.4 Kommt der Kunde für zwei aufeinanderfolgende Monate mit der Bezahlung einer Leistung bzw. eines nicht unerheblichen Teils der Bezahlung in Verzug, so kann KÖHLER UND RAPP GMBH das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Kommt der Kunde für zwei aufeinanderfolgende Monate mit der Bezahlung einer Leistung bzw. eines nicht unerheblichen Teils der Bezahlung in Verzug, so kann KÖHLER UND RAPP GMBH die gesamte Restschuld fällig stellen und sich die Erbringung weiterer Leistungen vorbehalten.

4. Lieferung und Termine

- 4.1 Termine sind nur dann verbindlich, wenn sie von KÖHLER UND RAPP GMBH ausdrücklich schriftlich als verbindlich bestätigt worden sind. Unvorhergesehene Umstände und Ereignisse wie zum Beispiel höhere Gewalt, staatliche Maßnahmen, Nichterteilung behördlicher Genehmigungen, Arbeitskämpfe jeder Art, Sabotage, Rohstoffmangel, unverschuldet verspätete Materiallieferung, Krieg, Aufruhr, usw. verschieben den Liefertermin entsprechend, und zwar auch dann, wenn sie während eines bereits bestehenden Verzuges aufgetreten sind.
- 4.2 Überschreitet KÖHLER UND RAPP GMBH einen als verbindlich zugesagten Leistungstermin und ist dem Kunden ein weiteres Abwarten nicht zumutbar, kann er nach Eintritt des Verzuges und Abmahnung und Setzen einer angemessenen Nachfrist weitergehende Rechte geltend machen. In diesem Fall ist ein Schadensersatzanspruch des Kunden ausgeschlossen, es sei denn, der Verzug ist auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten von KÖHLER UND RAPP GMBH oder eines ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zurückzuführen. Befindet sich der Kunde im Annahmeverzug, ist KÖHLER UND RAPP GMBH berechtigt, nach Ablauf einer von KÖHLER UND RAPP GMBH zu setzenden Nachfrist, die Erfüllung des Vertrages abzulehnen und Schadensersatz zu verlangen. KÖHLER UND RAPP GMBH kann stattdessen auch über den Leistungsgegenstand anderweitig verfügen und den Kunden in einer neuen angemessenen Frist beliefern.
- 4.3 Die Lieferung erfolgt ab Lager, wo auch der Erfüllungsort für die Lieferung ist. Bei einem Versand im Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen auf Wunsch des Kunden geht die Gefahr auf den Kunden über, sobald KÖHLER UND RAPP GMBH die Lieferung der Transportperson übergeben hat.



5. Eigentumsvorbehalt

5.1 KÖHLER UND RAPP GMBH behält sich aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden das Eigentum an der gelieferten Ware in einfacher, verlängerter und erweiterter Form bis zur Erfüllung aller Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent), die KÖHLER UND RAPP GMBH aus jedem Rechtsgrund gegen den Kunden jetzt oder künftig zustehen, bzw. bis zur restlosen Erfüllung aller Ansprüche aus dem jeweiligen Vertrag, vor.

Daher gewährt der Kunde KÖHLER UND RAPP GMBH die folgenden Sicherheiten, die auf Verlangen und nach Wahl von KÖHLER UND RAPP GMBH freigegeben werden, wenn und soweit ihr Wert abzüglich der zur Sicherung aufzuwendenden Kosten die Forderungen nachhaltig um mehr als 20 % übersteigt; Der Kunde darf die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang weiter veräußern. Zur Sicherungsübereignung und Verpfändung der Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt. Die Weiterveräußerung der Ware ist nur unter Weitergabe des Eigentumsvorbehaltes zulässig. Für den Fall, dass der Kunde beim Weiterverkauf den Eigentumsvorbehalt nicht weitergibt, tritt er die sich aus diesem Weiterverkauf ergebende Forderung gegen den Erwerber hiermit an KÖHLER UND RAPP GMBH ab. Das gilt auch für die Saldoforderung aus einem Kontokorrent, wenn der Kunde mit seinem Abnehmer ein solches vereinbart hat. KÖHLER UND RAPP GMBH nimmt die Abtretung hiermit an. KÖHLER UND RAPP GMBH kann vom Kunden verlangen, dass er die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt. KÖHLER UND RAPP GMBH ist sodann berechtigt, die Abtretung nach ihrer Wahl offen zu legen. Bei Zahlungsverzug kann KÖHLER UND RAPP GMBH die Herausgabe des Gegenstandes, für den der Eigentumsvorbehalt besteht, binnen einer angemessenen Frist verlangen und über den Gegenstand anderweitig verfügen und nach Zahlung durch den Kunden diesen in angemessener Frist mit einem anderen Gegenstand neu beliefern. In diesem Fall trägt der Kunde die Transportkosten der Neubelieferung. Der Kunde ist zur sachgemäßen Lagerung der KÖHLER UND RAPP GMBH gehörenden Ware und zu deren ordnungsgemäßer Versicherung verpflichtet. Gerät der Kunde in Zahlungsverzug oder greifen Dritte auf die Vorbehaltsware zu oder gerät der Kunde in Vermögensverfall, ist KÖHLER UND RAPP GMBH berechtigt, zur Geltendmachung ihres Eigentumsvorbehaltes die Geschäftsräume des Kunden zu betreten und die Vorbehaltsware an sich zu nehmen. Der Kunde erlaubt den Mitarbeitern von KÖHLER UND RAPP GMBH hiermit, jederzeit seine Geschäftsräume zur Sicherstellung der Ware zu betreten. Der Gerichtsvollzieher wird ermächtigt, die Ware nach der Aufhebung der Pfändung an KÖHLER UND RAPP GMBH auszuhändigen.

5.2 Der Kunde kann die Aufgabe des Eigentumsvorbehalts an im Einzelnen zu bezeichnenden Waren durch KÖHLER UND RAPP GMBH verlangen, wenn der Schätzwert der Vorbehaltsware 150 % der zu sichernden Forderungen übersteigt oder wenn die Deckungsgrenze 110 % des realisierbaren Wertes (Marktpreis/Einkaufs- oder Herstellpreis) übersteigt. KÖHLER UND RAPP GMBH wird die Aufgabe des Eigentumsvorbehalts gegenüber dem Kunden schriftlich anzeigen.

6. Verzug, Unmöglichkeit, Rücktritt

Kommt KÖHLER UND RAPP GMBH mit der Überlassung eines Leistungsgegenstandes in Verzug und trifft KÖHLER UND RAPP GMBH bezüglich des Verzuges der Vorwurf grober Fahrlässigkeit oder des Vorsatzes, wird KÖHLER UND RAPP GMBH dem Kunden sämtliche ihm daraus entstehenden Schäden ersetzen. Im Falle einfacher Fahrlässigkeit sind Ansprüche des Kunden ausgeschlossen.

7. Besondere Bestimmungen für Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten

- 7.1 Führt KÖHLER UND RAPP GMBH Wartungs- oder Instandsetzungsarbeiten durch, erfolgen diese ausschließlich zu den jeweiligen Bedingungen und ergänzend zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- 7.2 Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten der KÖHLER UND RAPP GMBH sind Dienstleistungen. Die Preise richten sich nach der jeweils gültigen Dienstleistungspreisliste. Fahrtkosten, Materialkosten und ähnliches werden entsprechend den jeweiligen KÖHLER UND RAPP GMBH Preislisten zusätzlich berechnet. Fahrtzeiten der Mitarbeiter der KÖHLER UND RAPP GMBH gelten als Arbeitszeiten und sind entsprechend den Preislisten zu vergüten.

8. Gewährleistung

8.1 KÖHLER UND RAPP GMBH leistet für 12 Monate Gewähr. Der Kunde hat den gelieferten Leistungsgegenstand unverzüglich auf Mängel zu untersuchen und offensichtliche Mängel innerhalb einer Frist von 10 Tagen ab Empfang des Leistungsgegenstandes schriftlich bei KÖHLER UND RAPP GMBH anzeigen. Anderenfalls ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruchs ausgeschlossen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Mängelanzeige. Den Kunden trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge. Mängelrügen werden von KÖHLER UND RAPP GMBH nur anerkannt, wenn sie schriftlich mitgeteilt wurden. Rügen, die gegenüber Außendienstmitarbeitern oder sonstigen Dritten geltend gemacht werden, stellen keine form- und fristgerechten Rügen dar. KÖHLER UND RAPP GMBH haftet für Schäden, die sich aus der Mangelhaftigkeit der Sache ergeben nur, wenn dies auf eine zumindest grob fahrlässige Pflichtverletzung von KÖHLER UND RAPP GMBH, ihres gesetzlichen Vertreters oder ihres Erfüllungsgehilfen zurückzuführen ist. Die vorstehende Einschränkung gilt ausdrücklich nicht, sofern durch eine schuldhafte Pflichtverletzung von KÖHLER UND RAPP GMBH, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen eine Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit begründet wird.

8.2 Die Sachmangelhaftung erlischt für solche von KÖHLER UND RAPP GMBH erbrachten Leistungen, die der Kunde ändert oder in die er in sonstiger Weise eingreift, es sei denn, dass der Kunde nachweist, dass der Eingriff für den Mangel nicht ursächlich ist.



- 8.3 Hat die KÖHLER UND RAPP GMBH nach Meldung einer Störung Leistungen für eine Mangelsuche erbracht und liegt kein Sachmangel vor und hätte dies der Kunde auch erkennen können, so hat der Kunde die hierdurch entstandenen Kosten zu tragen. Bei der Berechnung dieser Kosten werden die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung jeweils geltenden Dienstleistungspreislisten der KÖHLER UND RAPP GMBH zugrunde gelegt.
- 8.4 Sollte ein Rechtsmangel bestehen, leistet KÖHLER UND RAPP GMBH dadurch Gewähr, dass dem Kunden nach Wahl von KÖHLER UND RAPP GMBH eine rechtlich einwandfreie Nutzungsmöglichkeit einer vertragsgegenständlichen Leistung verschafft oder KÖHLER UND RAPP GMBH die vertragsgegenständliche Leistung abzgl. einer angemessenen Nutzungsentschädigung zurücknimmt. Letzteres ist nur zulässig, wenn KÖHLER UND RAPP GMBH eine andere Abhilfe nicht zumutbar ist.
- 8.5 Der Kunde hat im Falle der Mangelhaftigkeit zunächst das Recht, von KÖHLER UND RAPP GMBH Nacherfüllung zu verlangen. Nacherfüllung erfolgt nach Wahl von KÖHLER UND RAPP GMBH durch Behebung des Fehlers oder Neulieferung. Das Wahlrecht, ob eine Neulieferung oder eine Mangelbehebung stattfindet, trifft KÖHLER UND RAPP GMBH nach eigenem Ermessen. Darüber hinaus hat KÖHLER UND RAPP GMBH das Recht, bei Fehlschlagen eines Nachbesserungsversuchs eine neuerliche Nachbesserung, wiederum innerhalb angemessener Frist vorzunehmen. Erst wenn auch die wiederholte Nachbesserung fehlschlägt, steht dem Kunden das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis zu mindern. Ist Gegenstand der Lieferung Software, ist KÖHLER UND RAPP GMBH berechtigt, pro Mangel drei Nachbesserungsversuche durchzuführen.

9. Abwerbeverbot

Der Kunde verpflichtet sich, während der Dauer der Zusammenarbeit mit KÖHLER UND RAPP GMBH und für einen Zeitraum von einem Jahr danach keine Mitarbeiter von KÖHLER UND RAPP GMBH abzuwerben oder ohne Zustimmung von KÖHLER UND RAPP GMBH anzustellen. Für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung verpflichtet sich der Kunde, eine von KÖHLER UND RAPP GMBH der Höhe nach festzusetzende und im Streitfall vom zuständigen Gericht i. S. v. Ziffer 15.3 zu überprüfende Vertragsstrafe zu zahlen.

10. Abnahme

Ist nach Art des Auftrages eine Abnahme notwendig gilt folgendes:

- 10.1 KÖHLER UND RAPP GMBH wird dem Kunden nach Wahl von KÖHLER UND RAPP GMBH fernmündlich, per E-Mail oder schriftlich Meldung davon machen, dass die beauftragte Leistung zur Abnahme bereitsteht. Der Kunde gerät mit der Abnahme in Verzug, wenn er nicht innerhalb von einer Woche nach Eingang der Meldung bzw. Zugang einer Rechnung von KÖHLER UND RAPP GMBH die Leistung abnimmt.
- 10.2 Der Kunde wird unverzüglich nach Mitteilung von der Abnahmebereitschaft durch KÖHLER UND RAPP GMBH die Abnahmeprüfung vornehmen und die Übereinstimmung mit den technischen Spezifikationen überprüfen.
- 10.3 Entspricht die Leistung von KÖHLER UND RAPP GMBH den technischen Spezifikationen und etwaigen ausdrücklich zwischen den Vertragspartnern vereinbarten Änderungs- und Zusatzwünschen, erklärt der Kunde unverzüglich schriftlich die Abnahme.
- 10.4 Erklärt der Kunde vier Wochen nach Abschluss der Installation durch KÖHLER UND RAPP GMBH die Abnahme nicht und hat daher in der Zwischenzeit KÖHLER UND RAPP GMBH auch keine wesentlichen Mängel gemeldet, gilt die Leistung als abgenommen.
- 10.5 Die Abnahme erfolgt auch dadurch, dass der Kunde die Leistung in Gebrauch nimmt, ohne zu erklären, dass der Gebrauch erheblich herabgesetzt sei.
- 10.6 Treten während der Prüfung durch den Kunden Mängel auf, werden diese im Abnahmeprotokoll vermerkt. KÖHLER UND RAPP GMBH wird diese Mängel in angemessener Frist beseitigen und die Sache sodann erneut zur Abnahme vorstellen. Die Abnahme richtet sich dann nach den vorstehenden Bedingungen.
- 10.7 Ist nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart, so erfolgt die Abnahme von Software durch eine Funktionsprüfung.

11. Software, Nutzungsrechte

Ist Gegenstand des Vertrages die Überlassung von Software, gilt folgendes:

- 11.1 Sofern nicht individuell etwas anderes vereinbart ist, erhält der Kunde an den erworbenen Programmen ein einfaches Recht, die Software für eigene interne Zwecke zu nutzen. Der Kunde ist zur Weitergabe der vertragsgegenständlichen Software nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von KÖHLER UND RAPP GMBH berechtigt. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Software für andere einzusetzen oder Dritten zur Datenverarbeitung zur Verfügung zu stellen, auch nicht durch Nutzung auf eigenen Systemen des Kunden.
- 11.2 Der Kunde ist nicht berechtigt, Unterlizenzen zu erteilen.



- 11.3 Der Kunde ist nicht berechtigt, die Software zu kopieren, Vervielfältigungsstücke zu verbreiten, die Software zu bearbeiten oder öffentlich zugänglich zu machen. Als Ausnahme zum Kopierverbot ist der Kunde berechtigt, eine Sicherungskopie zu fertigen. Die zwingenden Rechte des Kunden aus den §§ 69c, 69d UrhG bleiben unberührt.
- 11.4 Wird dem Kunden nach ausdrücklich schriftlicher Vereinbarung ein ausschließliches Nutzungsrecht eingeräumt und wird der Vertrag vom Kunden bis zur vollständigen Fertigstellung der Werkleistung aus Gründen, die die KÖHLER UND RAPP GMBH nicht zu vertreten hat, gekündigt, so erhält der Kunde an den übergebenen Arbeitsergebnissen nur ein einfaches Nutzungsrecht.
- 11.5 Der Kunde führt schriftliche Aufzeichnungen über die von ihm erworbenen Lizenzen sowie deren Einsatz. Jede Änderung des Aufstellungsortes der Programme ist schriftlich festzuhalten. Auf Anforderung von KÖHLER UND RAPP GMBH stellt der Kunde KÖHLER UND RAPP GMBH die schriftlichen Aufzeichnungen zur Prüfung unverzüglich zur Verfügung.
- 11.6 Alle über die vorstehende Rechtseinräumung hinausgehenden Rechte, seien es Urheberrechte, gewerbliche Schutzrechte oder andere Rechte, stehen ausschließlich KÖHLER UND RAPP GMBH zu.
- 11.7 Enthält der dem Kunden überlassene Datenträger aus technischen Gründen Software, die von der dem Kunden gewährten Softwarelizenz nicht umfasst ist, darf diese Software nur aufgrund einer gesonderten Lizenz genutzt werden, die vom Kunden zu beschaffen ist. Die Software kann technische Mittel zur Verhinderung der Nutzung nicht lizenzierter Software aufweisen.
- 11.8 Der Kunde wird auf allen vollständigen und auf teilweisen Kopien der Software die KÖHLER UND RAPP GMBH Urheberrechtsvermerke und alle sonstigen Hinweise für gewerbliche Schutzrechte auf KÖHLER UND RAPP GMBH in der Weise anbringen bzw. belassen, wie sie in der Originalversion der Software festgelegt sind. Gleiches gilt für Merkmale in einer Bildschirmanzeige.
- 11.9 Der Kunde hat keinen Anspruch auf Überlassung des Quellcodes.
- 11.10 Ein Anspruch auf Überlassung des Quellcodes besteht auch nicht zum Zwecke der Mangelbeseitigung.
- 11.11 KÖHLER UND RAPP GMBH liefert die vertragsgegenständlichen Programme durch Übergabe des Programmdatenträgers oder nach Wahl von KÖHLER UND RAPP GMBH durch Einräumung der Möglichkeit zum Download. Wünscht der Kunde die Installation durch KÖHLER UND RAPP GMBH, ist dies eine Zusatzleistung, die durch Zusatzauftrag als Dienstleistung in Auftrag gegeben werden kann. Das gilt auch für die Einweisung in das Programm. Eine solche wird durch KÖHLER UND RAPP GMBH gegen gesonderten Auftrag und gesonderte Vergütung nach Aufwand entsprechend dem jeweils gültigen Stundensatz gemäß den jeweils gültigen KÖHLER UND RAPP GMBH Preislisten zuzüglich Reisekosten und Spesen erbracht.
- 11.12 Ist Gegenstand der Leistung die Lieferung von fremder Software, ist der Kunde verpflichtet, sich über die Lizenzbestimmungen des Herstellers zu informieren und diese zu beachten.
- 11.13 Dokumentationen, insbesondere von Fremdanbietern, werden in der Weise ausgeliefert, wie sie vom Hersteller zur Verfügung gestellt werden. Das kann auch eine Auslieferung in einer Fremdsprache bedeuten. KÖHLER UND RAPP GMBH ist nicht verpflichtet, Dokumentationen über Programme von Fremdherstellern in die deutsche Sprache zu übersetzen.
- 11.14 Die Übertragung von Nutzungsrechten erfolgt erst in dem Zeitpunkt der vollständigen Vergütungszahlung. Bis zur vollständigen Vergütungszahlung gestattet KÖHLER UND RAPP GMBH jedoch dem Kunden die Nutzung. KÖHLER UND RAPP GMBH kann den Einsatz solcher Software, mit denen sich der Kunde in Verzug befindet, für die Dauer des Verzuges widerrufen.

12. Haftung für Pflichtverletzungen im Übrigen

12.1 Unbeschadet der Bestimmungen über die Gewährleistung sowie anderer in diesen Bestimmungen getroffener spezieller Regelungen gilt in den Fällen, dass KÖHLER UND RAPP GMBH eine Pflicht verletzt hat, folgendes:
KÖHLER UND RAPP GMBH haftet für ihre Mitarbeiter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen auf Schadenersatz höhenmäßig unbegrenzt auch für leichte Fahrlässigkeit bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit von Personen.

Darüber hinaus haftet KÖHLER UND RAPP GMBH nur in folgendem Umfang:

- 12.2 Der Kunde hat KÖHLER UND RAPP GMBH zur Beseitigung der Pflichtverletzung eine angemessene Nacherfüllungsfrist zu gewähren, die drei Wochen nicht unterschreiten darf. Erst nach erfolglosem Ablauf der Nacherfüllungsfrist kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadensersatz verlangen.
- 12.3 Verletzt KÖHLER UND RAPP GMBH eine vertragswesentliche Pflicht, also eine solche, ohne deren Einhaltung der Vertragszweck nicht erfüllt werden könnte, haftet KÖHLER UND RAPP GMBH auch in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit und der leichten Fahrlässigkeit.



- 12.4 Liegt der Pflichtverstoß von KÖHLER UND RAPP GMBH in der Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht, haftet KÖHLER UND RAPP GMBH nur für die Fälle der groben Fahrlässigkeit und des Vorsatzes.
- 12.5 Die Haftung wegen Arglist und nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.
- 12.6 Der Kunde hat sich ein Mitverschulden anrechnen zu lassen, z. B. die unzureichende Erbringung von Mitwirkungsleistungen (z. B. auch unzureichende Fehlermeldungen, Organisationsfehler oder unzureichende Datensicherung). KÖHLER UND RAPP GMBH haftet für die Wiederbeschaffung von Daten nur, soweit der Kunde die üblichen und angemessenen Vorkehrungen zur Datensicherung getroffen und dabei sichergestellt hat, dass die Daten und Programme, die in maschinenlesbarer Form vorliegen, mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können. Insbesondere ist der Kunde verpflichtet, vor jeder Änderung an der zur Verfügung gestellten Software (insbesondere Updates und Upgrades) eine Datensicherung durchzuführen und das erfolgreiche Gelingen dieser Datensicherung zu überprüfen. Hat der Kunde dies nicht getan, ist er verpflichtet, dies vor Beginn etwaiger Arbeiten mitzuteilen. Soll KÖHLER UND RAPP GMBH die Datensicherung durchführen und das Gelingen überprüfen, trägt die Kosten dafür der Kunde. Die Kosten berechnen sich nach der jeweils gültigen Preisliste von KÖHLER UND RAPP GMBH.

13. Kündigung

Kündigungsrechte nach § 648 BGB werden ausgeschlossen. Die außerordentliche Kündigung wird nicht beschränkt.

14. Abtretungsverbot, Aufrechnung, Zurückbehaltung

Die Rechte des Kunden aus den mit KÖHLER UND RAPP GMBH getätigten Geschäften sind ohne schriftliche Zustimmung von KÖHLER UND RAPP GMBH nicht übertragbar. Der Kunde ist nur berechtigt, gegenüber Forderungen der KÖHLER UND RAPP GMBH aufzurechnen, wenn seine Forderung unstreitig oder rechtskräftig festgestellt ist.

15. Allgemeines und Schlussbestimmungen

- 15.1 Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Bedingungen unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, bleiben die übrigen Bedingungen hiervon unberührt.
- 15.2 Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen bedürfen der Schriftform. Die gilt auch für eine Änderung dieses Schriftformerfordernisses. Der Vorrang der Individualabrede bleibt gewahrt.
- 15.3 Für die vertragliche Beziehung der Vertragspartner gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 15.4 Alleiniger Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag und über seine Wirksamkeit ist der Sitz von KÖHLER UND RAPP GMBH, sofern nicht das Gesetz zwingend andere Gerichtsstände eröffnet.
- 15.5 Ergänzend zu den hier vorliegenden Bedingungen gelten die "Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Auftragsdatenverarbeitung".
- 15.6 Die Geltung Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Kunden ist ausgeschlossen.

Stand: April 2024